

# 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

## des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 176. Sitzung am 05.12.2025 folgende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 09.12.2005 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 06.12.2024 beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 09.12.2005 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – werden Absatz 2 Ziffer 1 und 2 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle  
(Haus- und Sperrmüll, wilder Müll,  
Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von  
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb  
Information und Technik NRW (IT.NRW)  
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus  
mit Stand vom 31.12.2024)

**31,08 €/Einwohner**

und

eine Leistungsgebühr von  
zu leisten.

**163,62 € / t**

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von  
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb  
Information und Technik NRW (IT.NRW)  
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus  
mit Stand vom 31.12.2024)

**5,35 €/Einwohner**

und

	eine Leistungsgebühr von zu leisten.	<b>125,86 €/t</b>
3.	Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt	<b>111,96 €/t</b>
4.	Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt	<b>254,59 €/t</b>
5.	Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<b>79,30 €/t</b>

## § 2

Diese 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 09.12.2005 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 06.12.2024 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 176. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootens  
Stv. Verbandsvorsteher